

## Stadt Ulm

### **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom.....

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am ..... die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Februar 1987, in der Fassung vom 18. Oktober 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten Stadträtinnen und Stadträte für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der Gemeinderatsfraktionen (begrenzt auf sechzig Sitzungen jährlich) sowie sonst. Gremien mit Fraktionsbeteiligung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatlicher Grundbetrag und teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.

2. In § 2 Abs. 2 wird der Betrag 250 € durch den Betrag 350 € und der Betrag 500 € durch den Betrag 700 € ersetzt.

3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung einheitlich 60 €.

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt pro Tag 60 €.

II.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2008 in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ulm,

Ivo Gönner  
Oberbürgermeister